

**Betreff** Verwendung der Mittel aus dem städtischen Klimabudget (Anträge von 10/2022 - 05/2023)

Dezernat/e IV

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

**Erforderliche Stellungnahmen**

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

**Beratungsfolge**

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- Kommission  nicht erforderlich  erforderlich
- Ausländerbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Kulturbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Ortsbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Seniorenbeirat  nicht erforderlich  erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung  nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

- Anlage 1: Antragsliste inkl. Antragssteller
- Anlage 2: Klimabudget Steckbriefe
- Anlage 3: Klimabudget Antragsformular



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die LHW hat sich mit dem 2019 ausgerufenen Klimanotstand dem Pariser Klimaschutzabkommen angeschlossen. Die Stadt möchte die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65% gegenüber 1990 reduzieren und strebt bis spätestens 2045 Klimaneutralität an. Den bereits einsetzenden Auswirkungen des Klimawandels ist gleichzeitig zu begegnen und die Klima-Resilienz zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen und gleichzeitig als Kommune mit gutem Beispiel voranzugehen wurde im Haushalt 2022/2023 der LHW ein „Klimabudget“ von 20 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel stehen verschiedenen Akteuren des Stadtkonzerns zur Verfügung, um Maßnahmen umzusetzen, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels dienen. Bei den hier zum Beschluss vorgelegten Anträgen handelt es sich um Eingänge von 10/2022 bis 04/2023. Diese wurden vom Umweltamt geprüft und entsprechen den Kriterien des Klimabudgets.

## C Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. mit den Mitteln des Klimabudgets (ehemals „Klimatopf“ genannt), die im städtischen Haushalt 2022/2023 eingestellt sind, Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Wiesbadener Klimaziele leisten.
2. es sich bei den Mitteln des Klimabudgets sowohl um investive Mittel handelt, als auch um Mittel aus dem Ertragshaushalt (Instandhaltung und CO).
3. das Klimabudget aus fünf Modulen besteht, denen unterschiedliche Kriterien zugrunde liegen. Diese wurden im Beschluss 0309 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2021 festgelegt und mit Beschluss 0531 vom 15.12.2022 in überarbeiteter Form beschlossen (inkl. Steckbriefe zur Erläuterung).
4. die Steckbriefe und die damit verbundene Möglichkeit auf Antragsstellung auf Mittel aus dem Klimabudget weiterhin innerhalb des Stadtkonzerns kommuniziert werden.
5. 39 Anträge auf Mittel aus dem städtischen Klimabudget bereits mit Beschluss 0531 am 15.12.2022 beschlossen wurden (alle Eingänge bis Oktober 2022).
6. 23 weitere Anträge (Stand: Mai 2023) seit Oktober 2022 beim Umweltamt gestellt wurden. Antragsstellende sind unterschiedliche städtische Akteure, darunter sowohl städtische Ämter, Dezernate, Eigenbetriebe als auch städtische Gesellschaften.
7. die beantragten Mittel sowohl Maßnahmen ermöglichen die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch solche, die der Klimaanpassung dienen.
8. das Umweltamt die neu vorliegenden Anträge auf Grundlage der Steckbriefe geprüft hat und aus fachlicher Sicht die Übernahme der aufgeführten Kosten bei 20 der 23 Anträge befürworten kann.
9. es sich bei den vorliegenden Anträgen um einmalig anfallende Kosten handelt.
10. die Anträge auf Mittel aus Modul 1 („Bau von Photovoltaik-Anlagen“) zu 100% übernommen werden gemäß Beschluss 0511 der SVV vom 13.12.2018.
11. Anträge, die unter Modul 5 fallen (CO-Mittel "Klimaschutz und -anpassung) und unter 10.000 € liegen sowie deren Antragstellende städtische Ämter / Dezernate sind, bereits im laufenden Geschäft abgewickelt werden können. Sie werden den Stadtverordneten hier zur Kenntnis vorgelegt (sind in Anlage 1 mit gesondert markiert (\*)).
12. aktuell insgesamt Mittel in Höhe von 2.240.498,40 € (von Oktober 2022 bis Mai 2023) beantragt wurden. Die zur Bewilligung notwendigen Mittel sind im Haushaltsjahr 2022/2023 unter den Projekten 5.36.0008, 5.36.0001, 5.36.0010, 3.36.0101 (KST 1300235) und IA 104633 bereitgestellt.
13. Ende 2023 den Gremien über alle Anträge im Haushalt Bericht erstattet wird.

Es wird beschlossen, dass

1. die vom Umweltamt erstellten Steckbriefe und das Antragsformular (Stand: Mai 2023, s. Anhang) als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung der Mittel aus dem städtischen Klimabudget anzuwenden sind.
2. die notwendigen Mittel in Höhe von 2.240.498,40 € zur Verfügung gestellt und auftrags- sowie kassenmäßig freigegeben werden. Die Finanzierung erfolgt aus den folgenden Kontierungen inkl. der haushaltsrechtlich erforderlichen Budgetveränderungen: 5.36.0008, 5.36.0001, 5.36.0010, 3.36.0101 (KST 1300235) und IA 104633).
3. die vorliegenden, eingereichten und den Kriterien entsprechenden Anträge bewilligt werden und die damit verbundenen Mittel an die Antragsstellenden ausgezahlt bzw. umgebucht werden oder Aufträge direkt abgewickelt werden. Der konkrete interne Bereitstellungsprozess wird in Abstimmung mit Dez III/20 festgelegt. Dez. III/20 wird ermächtigt, im Rahmen des Budgetabschlusses erforderliche Umbuchungen auf Ausführungsprojekte vorzunehmen.
4. den Antragsstellenden, die nicht zur Stadtverwaltung selbst gehören (d.h. Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften), Zuwendungsbescheide gemäß den Kriterien ausgestellt werden (abgestimmt mit Amt 30). Bei Zuwendungen an externe Unternehmen sind die Förderrichtlinien sowie das EU-Beihilferecht zu beachten und die Ergebnisse zu dokumentieren. Alle externen Zuwendungen sind in der Liste der Antragsstellenden (Anlage 01) aufzulisten.
5. die Antragsstellenden nach Abschluss der Maßnahme Rechnungen und Abschlussdokumentation beim Umweltamt gemäß der städtischen Zuschussrichtlinien vorlegen als Beleg zur tatsächlichen Maßnahmenumsetzung.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Übernahme von Kosten der vorliegenden Maßnahmen wird ein konkreter Beitrag zum Klimaschutz geleistet und nachweisbar CO<sub>2</sub> eingespart und gebunden. Damit kommt die LHW dem Beschluss des Klimanotstandes im Jahr 2019 nach und trägt zur Klimazielerreichung bei. Klimaschutz und -anpassung sind zentrale, kommunale, querschnittsorientierte Aufgabe der Daseinsvorsorge. Um diese Ziele zu erreichen, sind die kommunalen Anstrengungen auf verschiedensten Ebenen und Handlungsfeldern nochmals deutlich auszuweiten und zu intensivieren.

Darüber hinaus wird ein Beitrag geleistet, um den Auswirkungen, die der bereits spürbare Klimawandel in Wiesbaden zeigt, entgegen zu wirken. Die LHW wird ihrer Vorbildfunktion der Bürgerschaft und der Wirtschaft gegenüber gerecht.

Folgende Ziele und Effekte sind durch die Maßnahmenumsetzung durch Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften zu erwarten:

- a) konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparung durch (z.B.) auf städtischen Liegenschaften errichtete Photovoltaik-Anlagen und die direkte Nutzung des Stroms vor Ort.
- b) CO<sub>2</sub>-Einsparung durch das Bauen städtischer Liegenschaften über dem gesetzlichen energetischen Standard.
- c) CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Sanierungsmaßnahmen an städtischen Liegenschaften über dem gesetzlichen Standard.
- d) Kühlungseffekte durch Klimaanpassungsmaßnahmen wie Dach- oder Fassadenbegrünung oder Verschattungen.

- e) Verbesserung der Situation in niederschlagsarmen Perioden durch Regenwasserbewirtschaftung (Regenwasserrückhaltung oder -nutzung)
- f) Ermöglichung von konzeptionellen und planerischen Maßnahmen, die zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nötig werden (Konzepte, Beratungen u.ä.)
- g) weitere positive Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung.
- h) positive Wirkung auf die Öffentlichkeit durch Erfüllung der Vorbildfunktion sowie Nachahmungseffekte in der Bürgerschaft oder bei anderen Kommunen.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die in 2022 erstmals erstellte Treibhausgasbilanzierung für den Konzern Stadt zeigt deutlich, dass auch die LHW selbst einen großen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten hat, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Vor allem im Gebäudebestand ist das Potential groß:

1. Reduzierung der Energieverbräuche
2. Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien und
3. Energieeffizienz durch den Einsatz von effizienterer Technik.

Darüber hinaus zeigen Untersuchungen deutlich, dass der bereits eingesetzte Klimawandel auch in Wiesbaden immer deutlicher zu spüren ist und die Vulnerabilität der Wiesbadener Bevölkerung steigt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen wie beispielsweise von Hitze, Starkregen oder Stürmen nimmt zu und die LHW muss dem präventiv mit geeigneten Maßnahmen entgegenreten, um auch der Daseinsvorsorge nachzukommen.

Die vorliegenden Anträge auf Mittel aus dem Klimabudget tragen jeweils einen konkreten Teil dazu bei, setzen gleichzeitig Impulse und zeigen den Umsetzungswillen der LHW.

Die Erläuterung der ersten Sitzungsvorlage zur Abwicklung von Anträgen auf Mittel aus dem städtischen Klimabudget (Beschluss 0531 vom 15.12.2022) haben weiterhin Bestand.

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Die Antragssteller bescheinigen, dass anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Fördermittel Dritter wie Bund oder Land geprüft und wenn vorhanden, ausgeschöpft wurden. Ohne die Zustimmung, die vorliegenden Anträge zu bewilligen, können die Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

## IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

**Bestätigung der Dezernent\*innen**

*Ch. Hinninger*

Hinninger  
Stadträtin